

# **Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zum Fragenkatalog des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des  
Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Ent-  
wurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den  
Elektronischen Geschäftsverkehr  
(Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG)  
– Drucksache 14/6098 –**

**erarbeitet vom**

## **Ausschuss Informatik und Kommunikation der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Rainer Bernhard **Ahues**, Hannover  
RA Helmut **Becker**, Konstanz  
RA Dr. Frank-A. **Koch**, München  
RA Dr. Thomas **Lapp**, Frankfurt/Main  
RA Dr. Joachim **Schrey**, Frankfurt/Main  
RAin Dr. Elisabeth **Giwer**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesministerium der Justiz  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (ZDV) e.V.  
EDV-Gerichtstag e. V.  
DGRI

**September 2001**

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zum Fragenkatalog des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages wie folgt Stellung:

*1. Welches Ziel verfolgt die e-commerce Richtlinie mit der Etablierung des Herkunftslandprinzips? Ist es möglich bei der Umsetzung außer den in Artikel 3 und den im Anhang aufgeführten Ausnahmen noch weitere Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip vorzusehen?*

*Wie stehen Art. 1 Abs. 4 und Artikel 3 der Richtlinie zueinander?*

- a) Ziel des Herkunftslandprinzips ist es, dem jeweiligen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter zu gewährleisten, dass er keinen Nachteil dadurch erleidet, dass er hinsichtlich seiner Geschäftstätigkeit ausschließlich das Recht seines Niederlassungsstaates beachtet, ohne die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen.

Ob der Richtlinie entnommen werden kann, dass in Bezug auf diesen Anbieter in allen Mitgliedstaaten ausschließlich das Recht seines Niederlassungsstaates zur Anwendung kommen muss, ist zweifelhaft. Erwägungsgrund 22 der Richtlinie spricht zwar davon, dass die Dienste der Informationsgesellschaft grundsätzlich dem Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaates unterworfen sein sollten, in dem der Anbieter niedergelassen ist, jedoch kann das der Regelung des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 nicht zwingend entnommen werden.

Eine solche Regelung, hätte zwangsläufig den Charakter einer Regelung des internationalen Privatrechts, da sie massiv in das Gefüge der kollisionsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten eingreifen würde. Dies aber ist nach Art 1 Abs. 4 der Richtlinie ausdrücklich ausgeschlossen. Insoweit kann auch noch Erwägungsgrund 23 herangezogen werden, der ebenfalls besagt, dass die Richtlinie nicht darauf abzielt, zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts zu schaffen.

Fraglich ist nun, ob Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie keine zusätzlichen Regeln des internationalen Privatrecht schaffen dürfen, oder ob die Richtlinie lediglich nicht dazu zwingen will, derartige zusätzliche Regeln zu schaffen. Ein möglicher Hintergrund für die zweite Varianten könnte darin liegen, dass die Richtlinie nicht die Konsequenz des Art. 20 des römischen Schuldrechtsübereinkommens („Vorrang des Gemeinschaftsrechts“) auslösen wollte, sondern es den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Verantwortungsbereich legen wollten, die Regelungen, die sie treffen wollen, auf Kompatibilität mit dem römischen Schuldrechtsübereinkommen zu prüfen [vgl. unten 4 b)].

Insoweit ist derzeit nur festzustellen, dass weder Art. 1 Abs. 4 noch der Inhalt des Erwägungsgrundes 23 in der vorläufigen Endfassung des Richtlinienentwurfs vom 18.12.1998 enthalten waren. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist es bislang nicht gelungen festzustellen, welche Hintergründe die Aufnahme des Art. 1 Abs. 4 hatte, so dass insoweit keine Rückschlüsse auf die Intentionen des Richtliniengebers gezogen werden können.

Allerdings legt der Wortlaut der Richtlinie nahe, dass Art. 1 Abs. 4 keinen Auftrag bzw. kein Verbot an die Mitgliedstaaten enthält, sondern lediglich die Feststellung, dass die Richtlinie selbst keine zusätzlichen Regeln des internationalen Privatrechts schafft. Sämtliche Regelungen der Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichten sollen, bringen dies sprachlich klar zum Ausdruck, z.B. in Art. 3 Abs. 1 „Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass ...“. Eine solche „Auftrags“- bzw. „Verbots“-Formulierung an die Mitgliedstaaten enthält Art 1 Abs. 4 jedoch nicht.

Wenn nach dieser Auslegung beide Möglichkeiten (Regierungsentwurf und direktes Herkunftslandprinzip) gegeben sind, könnte sich aus Erwägungsgrund 60 ergeben, dass das direkte Herkunftslandprinzip zu bevorzugen ist, da es weniger kompliziert ist als der Regierungsentwurf [vgl. unten 2 b) und

- c)].
- b) Weitere Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip außer den in Art. 3 und den im Anhang genannten Ausnahmen sind nicht möglich, da die Richtlinie (Art. 3 Abs. 3) diesbezüglich abschließend ist.
- c) Art. 1 Abs. 4 stellt klar, dass die Richtlinie weder zusätzliche Regeln im Bereich des Kollisionsrechts schafft, noch in die Regelungen zur Zuständigkeit von Gerichten eingreift. Art. 3 demgegenüber zielt auf Regelungen des jeweiligen (nationalen) Sachrechts der Mitgliedstaaten. Art. 3 gibt den Mitgliedstaaten auf, einerseits dafür zu sorgen, dass die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter das jeweilige Recht des Mitgliedstaates beachten (Art. 3 Abs. 1), und andererseits dass kein Mitgliedsstaat den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedsstaat im koordinierten Bereich der Richtlinie einschränkt (Art. 3 Abs. 2). Diese beiden Regelungen des Art. 3 sind konform mit Art. 1 Abs. 4; zwingend betreffen sie nur das Sachrecht der Mitgliedstaaten, nicht aber deren Kollisionsrecht; und beide Regelungen befassen sich nicht mit der Gerichtszuständigkeit.

*2. Werden § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 1 und 2 TDG in der Fassung des Regierungsentwurfs den Vorgaben der Richtlinie gerecht? Können die Vorschriften bejahendenfalls einfacher und transparenter gefasst werden, wenn ja, wie?*

- a) Es ist zweifelhaft, ob § 2 Abs. 6 TDG in der Fassung des Regierungsentwurfs den Vorgaben der Richtlinie gerecht wird. Die Regelung wiederholt zwar lediglich – fast wörtlich – Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob Art. 1 Abs. 4 tatsächlich einer solchen Umsetzung bedarf bzw. ob eine Umsetzung sogar unzulässig wäre.
- aa) Einerseits ist Art. 1 Abs. 4 inhaltlich bereits umgesetzt, wenn das Umsetzungsgesetz sich an seine Vorgabe hält, ohne dies ausdrücklich zu

erwähnen. Der Regierungsentwurf, der in seiner jetzigen Fassung gewährleistet, dass keine zusätzlichen Regeln des internationalen Privatrechts geschaffen werden, müsste daher den Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie nicht explizit umsetzen. In diesem Fall ist der neue § 2 Abs. 6 TDG-E also entbehrlich.

- bb) Andererseits könnte Art. 1 Abs. 4 aber auch lediglich als eine Art Programmsatz der Richtlinie verstanden werden, der besagt, dass die Richtlinie selbst nicht in Regelungen des internationalen Privatrechts eingreifen will, dass es aber den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben soll, die Richtlinie auch durch Schaffung von Regelungen des internationalen Privatrechts umzusetzen. (vgl. oben 1 a)). In diesem Fall würde seine Umsetzung - wie sie im Entwurf enthalten ist - bewirken, dass der jeweilige Mitgliedstaat sich ohne Not in seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten einschränkt. In diesem Fall wäre eine Umsetzung also schädlich, wenn nicht gar unter Berufung auf Erwägungsgrund 60 unzulässig.
- b) § 4 Abs. 1 TDG in der Fassung des Regierungsentwurfs wird den Vorgaben der Richtlinie – jedenfalls auf den ersten Blick - gerecht. Er schafft keine zusätzlichen Regeln des internationalen Privatrechts, indem er auf den bereits vorhandenen Regeln des internationalen Privatrechts aufbaut. Stein des Anstoßes ist der „soweit“-Vorbehalt am Ende des ersten Satzes von § 4 Abs. 1. Dieser Vorbehalt ist aber – löst man das Umsetzungsproblem nach der oben dargestellten Auslegungsvariante 1 a) aa) - zwingend zu machen. Wäre der Vorbehalt nicht gemacht, wäre § 4 Abs. 1 TDG eine Kollisionsnorm und würde damit Art 1 Abs. 4 der Richtlinie klar widersprechen. Ist das aber so, dann ergibt sich die Notwendigkeit einer Regelung, wie sie im zweiten Satz des § 4 Abs. 1 TDG vorgeschlagen ist, ebenfalls zwingend, da sonst Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie nicht korrekt umgesetzt wäre. Denn eine Regelung, die bei kollisionsrechtlicher Verweisung auf ein ausländisches Recht, dieses Recht unbesehen zur Anwendung bringt, würde dann – mit-

telbar - gegen das Verbot des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie verstoßen, wenn das berufene ausländische Recht seinerseits gegen Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie verstieße. Allerdings ist die Regelung, dass in diesem Fall das ausländische Recht nicht angewendet werden darf, ihrerseits wiederum kollisionsrechtlicher Natur, sie ist aber keine zusätzliche Regelung, sie kann als eine Konkretisierung des in praktisch allen Rechtsordnungen bekannten Grundsatzes des sog. „ordre public“ verstanden werden. Dieser Grundsatz kommt beispielsweise in Art 16 des römischen Schuldrechtsübereinkommens und entsprechend in Art. 6 des deutschen EGBGB zum Ausdruck.

Geht man jedoch von der oben dargestellten zweiten Auslegungsvariante aus, wäre die Schaffung einer neuen Regel des internationalen Privatrechts jedenfalls zulässig und im Hinblick auf Erwägungsgrund 60 auch empfehlenswert, wenn nicht gar geboten. Denn durch eine direkte Verweisung auf das Recht des Herkunftslandes wäre der zusätzliche Aufwand im Hinblick auf den Günstigkeitsvergleich einzusparen, und die hierdurch entstehende zusätzliche Rechtsunsicherheit vermeidbar.

- c) § 4 Abs. 2 TDG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs wird den Vorgaben der Richtlinie – jedenfalls auf den ersten Blick - ebenfalls gerecht. Obwohl vom Wortlaut her strukturell anders gefasst als § 4 Abs. 1, stellt diese Regelung das Spiegelbild zu § 4 Abs. 1 dar. Mit dem ersten Satz des § 4 Abs. 2 wird Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. (Dies ist eine Regelung des deutschen Sachrechts, keine kollisionsrechtliche Regelung. Bei im Ausland niedergelassenen Diensteanbietern muss das deutsche Gesetz aber nur den Fall regeln, dass nach den Regeln des internationalen Privatrechts das deutsche Recht zur Anwendung berufen ist. Genau dies geschieht in § 4 Abs. 2 Satz 2 und zwar wiederum in der Weise, dass die Regelung in keinem Fall gegen Art 3 Abs. 2 der Richtlinie verstoßen kann.) Deshalb kann auf die Ausführungen unter 2 b) verwiesen werden.

Rein rechtsdogmatisch betrachtet, kämen ein indirektes Herkunftslandsprinzip, wie es der Entwurf vorsieht, und ein direktes, wie es vielfach gefordert wird, zwar zu relativ ähnlichen Ergebnissen. Beim direkten Herkunftslandprinzip müsste aber in der Fallkonstellation eines in Deutschland niedergelassenen Diensteanbieters von einem deutschen Gericht kein ausländisches Recht ermittelt werden. In der Fallkonstellation eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieters müsste ein deutsches Gericht zwar ausländisches Recht ermitteln und auslegen, es müsste aber keinen Günstigkeitsvergleich durchführen. Deshalb würde das direkte Herkunftslandprinzip eher dem Erwägungsgrund 60 entsprechen.

- d) Eine einfachere Formulierung wäre daher durch Weglassen des § 2 Abs. 6 TDG-E und durch eine weitgehende Beschränkung der § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TDG-E auf den Wortlaut der Richtlinie in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 zu sehen. Eine solche Formulierung wäre zwar einfacher, aber nicht unbedingt transparenter, hätte aber trotzdem deutliche Vorteile (siehe unten 6).

*3. Ist es im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie zulässig, in § 4 TDG festzuschreiben, dass die generelle Geltung des Herkunftslandsrechts für die heimischen Diensteanbieter unter dem Vorbehalt der Regeln des internationalen Privatrechts steht?*

*Ist in diesem Zusammenhang das römische Schuldrechtsübereinkommen relevant?*

- a) Das hängt davon ab, wie man Art 1 Abs. 4 der Richtlinie auslegt (vgl. oben 2 a) aa)).
- b) Das römische Schuldrechtsübereinkommen betrifft ausschließlich das Kollisionsrecht, nicht das Sachrecht der ihm beigetretenen Staaten. Wenn also im Umsetzungsgesetz kein zusätzliches Kollisionsrecht geschaffen wird, ist das Abkommen nicht tangiert.

*4. Wäre es im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie zulässig, in § 4 TDG festzuschreiben, dass für Diensteanbieter allein das Sachrecht des Niederlassungsrecht gilt und das sonstige Internationale Privatrecht dabei ausgeklammert wird? Stünden dem völkervertragliche Bindungen entgegen, etwa aus dem Römischen EWG-Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ)?*

- a) Das hängt davon ab, wie man Art 1 Abs. 4 der Richtlinie auslegt (vgl. oben 2 a) bb)).
  
- b) Soweit zwar die Richtlinie, nicht aber die Umsetzungen kollisionsrechtsneutral sind, empfiehlt es sich, die einzelnen Umsetzungen auf Kompatibilität mit dem römischen Übereinkommen zu prüfen, da bei dieser Konstellation der in Art. 20 des römischen Schuldrechtsübereinkommens geregelte Vorrang des Gemeinschaftsrechts möglicherweise nicht greifen würde, da man durchaus zu der Meinung gelangen könnte, die Kollisionsvorschriften seien zwar bei Gelegenheit der Umsetzung einer Richtlinie, aber nicht in deren „Ausführung“ getroffen worden. Ob diese Frage bereits in der Rechtsprechung geklärt ist, ließ sich in der Kürze der Zeit leider nicht ermitteln. Probleme könnten sich hinsichtlich Art. 4 Abs. 5, Satz 2 EVÜ, ergeben. Eine Lösung könnte sich aus Art. 7 EVÜ ergeben, wo es heißt: „Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.“

*5. Ist es ausgeschlossen, dass die jetzige Formulierung des § 4 TDG-E zu Störungen im Binnenmarkt führen kann? Ist sichergestellt, dass § 4 TDG-E kompatibel zur Umsetzung des Herkunftslandsprinzips in anderen Mitgliedstaaten ist? Wie sehen die Regelungen in anderen Ländern aus z.B. Österreich, Schweden, Finnland und Luxemburg?*



- a) Es ist nicht ausgeschlossen, dass die jetzige Formulierung des § 4 TDG-E zu Störungen im Binnenmarkt führen kann.

Will man ein echtes Herkunftslandprinzip etablieren, kann man nicht die Regelungen des internationalen Privatrechts unangetastet lassen. Der Gesetzentwurf verschlimmert deshalb die Rechtslage nicht; er verbessert sie, was die Freiheit des Verkehrs von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft angeht, lässt sie aber unangetastet, was die internationalprivatrechtliche Situation anbelangt. Legt man Art 1 Abs. 4 der Richtlinie so aus, dass keine zusätzlichen Regeln des internationalen Privatrechts geschaffen werden dürfen, muss man damit leben, dass das internationale Privatrecht – wie bisher – weiter gilt. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass etwaige Störungen im Binnenmarkt auch dadurch hervorgerufen werden, dass den betroffenen Kreisen die schwierige kollisionsrechtliche Situation nunmehr bewusst wird und möglicherweise einige Diensteanbieter Deutschland von ihrem Angebot ausschließen werden.

- b) Diese Frage kann nicht vollständig und abschließend beantwortet werden, da nicht alle Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten bekannt sind. Zu Österreich siehe nachfolgend c).
- c) Von den genannten Ländern konnte - im Hinblick auf die knappe Frist - nur Informationen hinsichtlich der österreichischen Umsetzungsbemühungen ermittelt werden. Im österreichischen Ministerialentwurf vom 28.06.2001 zum sog. E-commerce-Gesetz (ECG) ist dem Herkunftslandprinzip und seinen Ausnahmen der 6. Abschnitt, bestehend aus den §§ 21 bis 24 gewidmet.

§ 21 des Entwurfes lautet wie folgt:

- „(1) Soweit der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aufgrund von Rechtsvorschriften im ko-

ordinierten Bereich (§ 4) eingeschränkt wird, richten sich die rechtlichen Anforderungen an den Diensteanbieter nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem er sich niedergelassen hat.

- (2) Privatrechtsverhältnisse des Diensteanbieters und privatrechtliche Ansprüche gegen diesen richten sich auch im koordinierten Bereich nach dem Recht, auf das die Bestimmungen des internationalen Privatrechts verweisen. Schränkt das danach maßgebende Recht den freien Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft ein, so ist das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem sich der Diensteanbieter niedergelassen hat.“

§§ 22 und 23 befassen sich mit den Ausnahmen und Abweichungen vom Herkunftslandprinzip, § 24 mit behördlichen Maßnahmen.

Damit wird deutlich, dass auch der österreichische Entwurf in seinem § 21 Abs. 2 vom Vorrang des internationalen Privatrechts ausgeht und insoweit auch kein direktes Herkunftslandprinzip etabliert. Jedoch sieht der österreichische Entwurf keinen Günstigkeitsvergleich vor, sondern verweist schon bei einer überhaupt vorhandenen Einschränkung des freien Verkehrs der Dienste der Informationsgesellschaft auf das Recht des Herkunftslandes des Diensteanbieters.

*6. Wäre es insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Rechtssicherheit vertretbar und sinnvoll, die Umsetzung des Herkunftslandprinzips auf die möglichst wörtliche Übernahme des Wortlauts des Artikels 1 Abs. 4 und des Artikels 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie zu beschränken?*

Da – wie oben dargelegt – die Probleme durch die Unklarheit der Richtlinie insbesondere im Hinblick auf Art. 1 Abs. 4 verursacht sind, wird von der Bundesrechtsanwaltskammer empfohlen, die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie durch möglichst wörtliche Übernahme der entsprechenden

Teile des Richtlinientextes umzusetzen und auf eine ausdrückliche Umsetzung des Art. 1 Abs. 4 zu verzichten (vgl. oben 2 a)). Dies hätte den Vorteil, dass einerseits eine korrekte Umsetzung der Richtlinie erfolgt und andererseits die deutsche Rechtsauslegung offener gegenüber einer künftigen Klärung des Auslegungsproblems (z.B. durch den EuGH) wäre.

Das würde aber die zunächst bei Inkrafttreten des Gesetzes eintretende Situation nicht vereinfachen; die Lage wäre eher noch unklarer, da verschiedene Gerichte zunächst verschiedene Standpunkte hinsichtlich der Auslegung des Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie vertreten könnten. Der jetzige Entwurf zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass er deutlich – und deshalb ungeliebt – das „Kind beim Namen“ nennt. Wenn allerdings die weitere Entwicklung dahin geht, dass die Regelung des Art 1 Abs. 4 der Richtlinie nicht als Verbot der Schaffung neuer kollisionsrechtlicher Regeln aufzufassen sei, wäre bei einer möglichst wörtlichen Umsetzung diese Entwicklung leichter in die deutsche Rechtsprechung und Rechtspraxis integrierbar.

*7. Bieten die Regeln des IPR ausreichend Rechtssicherheit, um für jeden Fall außervertraglicher Haftung das anwendbare Recht mit vertretbarem Aufwand zu bestimmen?*

Obwohl die Frage rein rechtsdogmatisch zu bejahen ist, muss dennoch berücksichtigt werden, dass die Rechtspraxis (sowohl Anwälte als auch Gerichte) mit der Materie des internationalen Privatrechts überdurchschnittlich viel Aufwand hat und es deshalb auch leichter zu Fehlern kommt, als in anderen Rechtsbereichen.

8. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 des geänderten Entwurfs eines EGG (Drs.14/6098) sind die „Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in bezug auf Verbraucherverträge“ vom Herkunftslandprinzip ausgenommen. Ist der hier verwendete Begriff der "Verbraucherverträge". eindeutig genug formuliert, so dass die deutschen Vorschriften, die den Verbraucher unter besonderen

Schutz stellen, auch wirklich für sämtliche Arten von Verbraucherverträgen gelten?

Der Begriff „Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge“ des Entwurfs stützt sich auf den Begriff „vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge“ der Richtlinie (Anhang zu Art 3). Der Begriff „Verbraucher“ ist in Art. 2 lit. e der Richtlinie definiert. Auch Art. 29 EGBGB knüpft in Übereinstimmung mit Art. 5 des römischen Schuldrechtsübereinkommens an diesen Begriff an. Damit scheint der Begriff in der Tat hinreichend klar zu sein.

*9. Wie wirkt sich der Entwurf des EGG auf deliktische Ansprüche eines Verbrauchers gegen einen EU-Anbieter aus, die etwa anlässlich eines Vertrages - oder auf andere Weise - entstehen? Ist insoweit eine Verschlechterung der Rechtsposition der deutschen Verbraucher zu erwarten?*

Für die deliktische Haftung als außervertraglicher Haftung ist die kollisionsrechtliche Anknüpfung in Art. 40 EGBGB geregelt. Sollten allerdings bei der rechtlichen Prüfung deliktischer Ansprüche innerhalb des danach berufenen Rechts Fragen zu beurteilen sein, die in den koordinierten Bereich der Richtlinie fallen, würde die Günstigkeitsprüfung nach § 4 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2, Satz 2 TDG-E Platz greifen, wodurch der Fall eintreten kann, dass eine dem Verbraucher günstige Norm wegen § 4 Abs. 1 Satz 2 TDG-E nicht angewendet werden kann. Dies wäre aber auch beim direkten Herkunftslandprinzip so, ist also durch die Richtlinie selbst, nicht durch deren Umsetzung bedingt und daher wegen des Umsetzungszwangs unvermeidlich.

*10. Wäre auch bei den von den Verbänden geforderten Änderungen des vorliegenden EGG-Entwurfs der Schutz der deutschen Verbraucher gewährleistet?*

Die von den Verbänden geforderten Änderungen sind im einzelnen nicht bekannt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass von zahlreichen Verbänden ein direktes Herkunftslandprinzip in dem Sinne gefordert wird, dass in jedem Fall (und nicht nur bei dessen kollisionsrechtlicher Berufung) das Recht des Herkunftslandes zur Anwendung kommt. Nach Art. 3 Abs. 3 wäre aber auch in diesem Fall der Bereich „vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge“ vom Herkunftslandprinzip auszuklammern. Wenn dies berücksichtigt wird, wäre der Verbraucherschutz – im bisherigen Umfang - gewährleistet.